

BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0138-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1120, Arbeitsrichtlinie Befreiungen

Die Arbeitsrichtlinie AH-1120 (Arbeitsrichtlinie Befreiungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

0. Einführung

- (1) Die Arbeitsrichtlinie ist eine Zusammenstellung der im Außenhandelsrecht anwendbaren Befreiungsbestimmungen und Sonderbestimmungen.
- (2) Die Arbeitsrichtlinie ist im Bereich der Befreiungsbestimmungen des § 7 Außenhandelsverordnung 2005 ([AußHV 2005](#)) und der bilateralen / multilateralen Abkommen die Spezial-Arbeitsrichtlinie für diesen Bereich.
- (3) Bei der Anwendung der einzelnen Befreiungen ist auf die Einhaltung der notwendigen Voraussetzungen und Umstände genau zu achten.

1. Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005

1.1. Waren mit einem Wert bis 1000 Euro

- (1) Die Befreiungsbestimmung des § 7 Abs. 1 AußHV 2007 nimmt bei der Einfuhr die in § 1 Z 15 lit. c AußHG 2005 genannten Waren von der Anwendung der für diese Waren nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft geltenden Beschränkungen aus. Die Befreiungsbestimmung betrifft daher nur Stahl- und Textilwaren sowie mit Einschränkungen – siehe dazu AH-4311 Abschnitt 2.3. - auch Rohdiamanten. Unter „Einfuhr“ ist dabei die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft zu verstehen.
- (2) Die Befreiungsbestimmung gilt für Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich 1.000 Euro.
- (3) Bei der Anwendung sind jeweils alle Waren in einer Anmeldung zu betrachten. Waren, die gleichen oder gleichartigen Maßnahmen unterliegen, sind in ihren Einzelwerten nach [§ 3 AußHG 2005](#) zu addieren, die Art bzw. der Ursprung der Waren sind dabei unerheblich, es kommt nur auf die Maßnahmen an. Übersteigt der so ermittelte Wert 1.000 Euro je Maßnahme, so ist die betreffende Maßnahme für alle Waren der Anmeldung anzuwenden, die dieser Maßnahme unterliegen.
- (4) Als Wert der Waren gilt nach [§ 3 Abs. 1 AußHG 2005](#) der Zollwert gemäß Art. 28-36 ZK.
- (5) Nach [§ 3 Abs. 2 AußHG 2005](#) besteht für die Anwendung des Außenhandelsrechts ein Teilungsverbot für Warensendungen in Freizonen oder Freilagern, wenn danach alle Teilsendungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen. In solchen Fällen gilt der Wert der ursprünglich ungeteilten Sendung als Warenwert für die Anwendung des Außenhandelsrechts.

(6) Beispiel Textilwaren-Anmeldung mit 5 Positionen für die Anwendung der Befreiungsbestimmung:

Position 1 (URZ, Einfuhrgenehmigung, 500 Euro Wert), Position 2 (URZ, Überwachungsdokument, 200 Euro Wert), Position 3 (URE, Einfuhrgenehmigung, 250 Euro Wert), Position 4 (keine Maßnahmen, 2.000 Euro Wert) und Position 5 (URE, sonst keine Maßnahme, 60 Euro Wert).

Bei der Berechnung ist folgendermaßen vorzugehen:

Position 4 wird ausgeschieden, da nach den Rechtsvorschriften keine Maßnahmen erforderlich sind (Die Befreiungsbestimmungen nach [§ 7 AußHV 2005](#) können zu diesem Zeitpunkt noch nicht angewendet werden).

Für die Maßnahme "Nichtpräferenzzieller Ursprungsnachweis" beträgt der Wert der betroffenen Waren 1.010 Euro, daher ist für alle Waren ein Ursprungsnachweis nach der Arbeitsrichtlinie AH-5110 erforderlich. Für die Maßnahme Einfuhrbeschränkung beträgt der Wert der betroffenen Waren 950 Euro, daher ist für alle Waren die Befreiungsbestimmung des [§ 7 AußHV 2007](#) anwendbar.

(7) Beispiel Stahlwaren-Anmeldung mit 5 Positionen für die Anwendung der Befreiungsbestimmung:

Position 1 (Einfuhrgenehmigung, KN-Upos. A, 1.400 kg, 300 Euro Wert), Position 2 (Überwachungsdokument, KN-Upos. B, 2.020 kg, 1.200 Euro Wert), Position 3 (Einfuhrgenehmigung, KN-Upos. A, 2.600 kg, 500 Euro Wert), Position 4 (Überwachungsdokument, KN-Upos. A, 1.400 kg, 350 Euro Wert), Position 5 (keine Maßnahme, KN-Upos. A, 10.000 kg, 2.000 Euro Wert).

Bei der Berechnung ist wie folgt vorzugehen:

Die Position 5 ist auszuscheiden. Die Position 2 ist auszuscheiden (Anwendung einer zweiten Befreiungsbestimmung – siehe AH-4200 Abschnitt 2.2. - Position 2 hat andere KN-UPos. als Positionen 1, 3, 4). Für die Positionen 1, 3 und 4 (gleiche KN-UPos.) sind die Werte zu addieren und es kann die Befreiungsbestimmung nach [§ 7 AußHV 2005](#) wenn – wie im Beispiel – der Wert 1.000 Euro übersteigt, nicht angewendet werden.

(8) Codierung der Ausnahme: 4AHG

1.2. Rückwaren

Nach [§ 7 Abs. 2 Z 1 AußHV 2005](#) in Verbindung mit Art. 185 ZK gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Textil- und Stahlwaren für jene Waren, die Rückwaren nach Art. 185 ZK sind.

1.3. Muster, Proben

(1) Nach [§ 7 Abs. 2 Z 3 AußHV 2005](#) gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Textil- und Stahlwaren für Muster und Proben von Waren der Kapitel 25-97 der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Die Muster oder Proben für die die Befreiungsbestimmung angewendet wird, müssen als solche besonders gekennzeichnet oder aber entwertet sein.

1.4. Übersiedlungsgut

Nach [§ 7 Abs. 2 Z 2 AußHV 2005](#) in Verbindung mit Titel I ZBefrVO gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Übersiedlungsgut.

1.5. Erbschaftsgut

Nach [§ 7 Abs. 2 Z 2 AußHV 2005](#) in Verbindung mit Titel III ZBefrVO gilt eine Befreiungsbestimmung von Beschränkungen in der Einfuhr (dh. im Normalfall für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft) und von der Nachweispflicht des nichtpräferenziellen Ursprungs für Übersiedlungsgut.

2. Befreiungsbestimmungen des [§ 1 AußHV 2005](#) (Militärgüter)

Die Befreiungsbestimmungen sind in der Spezial-Arbeitsrichtlinie AH-3200 enthalten.

- Ausfuhr: AH-3200 Abschnitt 1.2.3.
- Durchfuhr: AH-3200 Abschnitt 3.2.3.2.1. Bestimmter Waffen

3. Befreiungsbestimmungen nach EG-Verordnungen

3.1. Stahlwaren bis zu 2.500 kg

- Einfuhr: Abschnitt 1 dieser Arbeitsrichtlinie

Die Befreiungsbestimmungen sind in der Spezial-Arbeitsrichtlinie AH-4200 enthalten.

- AH-4200 Abschnitt 2.2. Absatz 4.

3.2. Embargos

Die Befreiungsbestimmungen sind in den jeweiligen, im Folgenden angeführten Spezial-Arbeitsrichtlinien enthalten.

(1) Usbekistan:

- Ausfuhr: AH-2081 Abschnitt 1.4.

(2) Cote d'Ivoire-Embargo:

- Ausfuhr: AH-2272 Abschnitt 1.2.

(3) Simbabwe-Embargo:

- Ausfuhr: AH-2382 Abschnitt 1.4.

(4) Irak-Embargo:

- Ausfuhr: AH-2612 Abschnitt 1.4.

(4) Birma/Myanmar-Embargo:

- Ausfuhr: AH-2676 Abschnitt 1.1.1. Absatz 2,
- Einfuhr: AH-2676 Abschnitt 2.1. Absatz 2.

3.3. ZollBefrVO-Einfuhr

(1) Nach Artikel 127 Abs. 3 der ZollBefrVO unterliegen Waren, die entsprechend der ZollBefrVO abgabenfrei eingeführt werden können, keinen mengenmäßigen Beschränkungen auf Grund von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 133 EG-Vertrag beschlossen wurden.

(2) Diese Befreiungsbestimmung ist daher nur sehr eingeschränkt anwendbar und zwar auf Textilwaren sowie Eisen- und Stahlwaren, die Quotenregelungen (und

Überwachungsmaßnahmen) unterliegen. Andere Waren in der Einfuhr unterliegen Verboten oder Beschränkungen außerhalb der angeführten mengenmäßigen Beschränkungen und sind daher von dieser Befreiungsbestimmung nicht betroffen.

3.4. Güter mit doppelten Verwendungszweck

Die Befreiungsbestimmungen sind in der Spezial-Arbeitsrichtlinie AH-3100 enthalten.

- AH-3100 Abschnitt 1.5.

3.5. Chemiewaffen

Die Befreiungsbestimmungen sind in der Spezial-Arbeitsrichtlinie AH-3310 enthalten.

- Ausfuhr: AH-3310 Abschnitt 1.2.3.

3.6. Nichtpräferenziieller Ursprung

- Einfuhr: AH-5110 Abschnitt 2.4.

4. Abkommen

4.0. Allgemeines

Die in diesem Punkt angeführten Abkommen und Verträge enthalten Befreiungsbestimmungen von Ein- und Ausfuhrverboten bzw. -beschränkungen.

4.1. UNO

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, [BGBl. III Nr. 99/1998](#).

(2) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. d](#) sind Gegenstände, die von den Vereinten Nationen für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. e](#) sind die Vereinten Nationen hinsichtlich der Einfuhr von Dienstkraftwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

4.2. UNIDO

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, [BGBl. III Nr. 100/1998](#).

(2) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. d](#) sind Gegenstände, die von der UNIDO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel VII Abschnitt 24 lit. e](#) ist die UNIDO hinsichtlich der Einfuhr von Dienstkraftwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

4.3. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation ([BGBl. Nr. 82/1958](#)).

(2) Nach [Artikel VIII Abschnitt 22 lit. d](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der IAEO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und – beschränkungen befreit. Zu den Gegenständen gehören ua. wissenschaftliche und industrielle Anlagen, Einrichtungen und Materialien aller Art.

(3) Nach [Artikel VIII Abschnitt 22 lit. e](#) des Abkommens ist die IAEO bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

4.4. Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder samt Notenwechsel ([BGBl. Nr. 382/1974](#)).

(2) Nach [Artikel 12 Abs. 4](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der OPEC für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 12 Abs. 5](#) des Abkommens ist die OPEC bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

4.5. OPEC-Fond für internationale Entwicklung (OPEC-FUND)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds samt Notenwechsel ([BGBl. Nr. 248/1982](#)).

(2) Nach [Artikel 12 Abs. 4](#) des Abkommens sind Gegenstände, die vom Fonds für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 12 Abs. 5](#) des Abkommens ist der Fonds bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

4.6. Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Privilegien und Immunitäten der OPCW ([BGBl. Nr. 200/2002](#)).

(2) Nach [Artikel 3 Z 6 lit. b](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der OPCW für amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführt werden von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 3 Z 6 lit. c](#) des Abkommens sind Veröffentlichungen der OPCW von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit.

4.7. Vorbereitende Kommission für CTBTO

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über den Amtssitz der Kommission, [BGBl. III Nr. 188/1997](#).

(2) Nach [Abschnitt 25 lit. d](#) des Abkommens sind Gegenstände, die von der Kommission für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Abschnitt 25 lit. e](#) des Abkommens ist die Kommission befreit von Steuern, Zöllen, Gebühren und anderen Abgaben, sowie von Import- und Exportverboten oder -beschränkungen auf Kraftwagen, Lastwagen, Lieferwagen, Busse, Zweckfahrzeuge und sonstigen Arbeitsfahrzeuge sowie auf Ersatzteile hievon, die für die Ausübung ihrer offiziellen Tätigkeit erforderlich sind.

4.8. Donauschutzkommission

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau über den Amtssitz der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau, [BGBl. III Nr. 227/2001](#).

(2) Nach [Artikel 11 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihre Ersatzteile, welche die Kommission ein- oder ausführt und ausschließlich für ihre amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zöllen und sonstigen Steuern und Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

4.9. Energiegemeinschaft

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft über den Sitz des Sekretariats der Energiegemeinschaft, [BGBl. III Nr. 87/2007](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche die Energiegemeinschaft ein- oder ausführt und für ihre amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

4.10. Europäisches Patentamt

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz der Dienststelle Wien des Europäischen Patentamts, [BGBl. Nr. 672/1990](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Gegenstände, die von der Organisation im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 10 Abs. 5](#) ist die Organisation ist hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen befreit.

4.11. Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und DEM Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD) über den Amtssitz des Internationalen Zentrums für Migrationspolitikentwicklung, [BGBl. III Nr. 145/2000](#)

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Zentrum ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

4.12. Joint Vienna Institute

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Joint Vienna Institute über den Amtssitz des Joint Vienna Institute [BGBl. III Nr. 187/1997](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Institut ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

4.13. Europäisches Zentrum für Lebende Sprachen

(1) Rechtsgrundlage ist das Zusatzabkommen zu dem in Paris am 2. September 1949 unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates, abgeschlossen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Europarat betreffend das Europäische Zentrum für Lebende Sprachen, [BGBl. III Nr. 153/1998](#).

(2) Nach [Artikel 12 Z 1](#) sind Gegenstände, die vom Zentrum für die amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und sonstigen Abgaben sowie von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen befreit.

(3) Nach [Artikel 12 Z 2](#) ist das Zentrum von Zöllen und sonstigen Abgaben, Einfuhrverboten und -beschränkungen für Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für die amtliche Tätigkeit benötigt werden, befreit.

4.14. Alpenschutz-Übereinkommen

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Ständigen Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen über dessen Amtssitz, [BGBl. III Nr. 5/2004](#).

(2) Nach [Artikel 10 Abs. 4](#) sind alle Waren, einschließlich Dienstfahrzeuge und Ersatzteile dazu, die vom Ständigen Sekretariat für amtliche Zwecke ein- oder ausführt werden, sind von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht bloß Gebühren für erbrachte öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen ausgenommen.

4.15. Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT), [BGBl. Nr. 176/1989](#).

(2) Nach [Artikel 4 Abs. 3](#) sind Waren, die von oder für die EUTELSAT im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit erworben werden, sind von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

4.16. Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der Intelsat, [BGBl. Nr. 312/1988](#).

(2) Nach [Artikel 4 Absatz 3](#) ist die INTELSAT ua. von auf Grund der Ein- oder Ausfuhr von Fernmeldesatelliten und Bestandteilen und Teilen solcher Satelliten, die zur Verwendung im weltweiten System gestartet werden sollen, auferlegten Verboten oder Beschränkungen befreit.

4.17. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Freihandelsassoziation [BGBl. Nr. 142/1961](#).

(2) Nach [Artikel 6 lit b und c](#) ist die Assoziation von Verboten und Beschränkungen der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen der Assoziation für ihren amtlichen Gebrauch und hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen befreit.

4.18. Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage

(1) Rechtsgrundlage ist das [Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums Für mittelfristige Wettervorhersage, BGBl. Nr. 29/1976](#) als Teil des [Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage , BGBl. Nr. 29/1976](#).

(2) Nach [Artikel 5 des Protokolls](#) sind die vom Zentrum ein- oder ausgeführten Waren, die für seine amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, von allen Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen befreit.

4.19. Internationales Registeramt für audiovisuelle Werke

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Sitz des internationalen Registeramts für audiovisuelle Werke, [BGBl. Nr. 405/1992](#).

(2) Nach [Artikel 9 Absatz 4](#) sind Gegenstände, die von der Organisation für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit

Nach [Artikel 9 Absatz 5](#) ist die Organisation hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit benötigt werden, von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen befreit.

4.20. Internationaler Seegerichtshof

(1) Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs, [BGBl. III Nr. 51/2002](#).

(2) Nach [Artikel 9 Absatz 2](#) genießt der Gerichtshof Befreiung von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Gerichtshof für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände.

4.21. Internationaler Strafgerichtshof

(1) Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs samt Erklärung, [BGBl. III Nr. 13/2005](#).

(2) Nach [Artikel 8 Absatz 2](#) genießt der Gerichtshof Befreiung von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Gerichtshof für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände und Publikationen.

4.22. Interpol Anti-Korruptionsakademie (ICPO – Interpol)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO – Interpol) über den Amtssitz der Interpol Anti-Korruptionsakademie in Österreich, [BGBl. III Nr. 65/2008](#).

(2) Nach [Artikel 10 Absatz 4](#) sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche ICPO-Interpol ein- oder ausführt und für ihre amtlichen Zwecke benötigt, von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

4.23. Europarat

(1) Rechtsgrundlage ist das allgemeine Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarates, [BGBl. Nr. 127/1957](#).

(2) Nach [Artikel 7 lit b](#) ist der Rat von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der zu seinem amtlichen Gebrauch bestimmten Güter befreit.

(Siehe dazu auch Abschnitt 4.13.)

4.24. Donaukommission

(1) Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Donaukommission, [BGBl. Nr. 249/1965](#).

(2) Nach [Artikel II Z 3](#) ist die Kommission hinsichtlich der für den Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen befreit.

4.25. Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit

(1) Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1983 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit, [BGBl. Nr. 531/1983](#).

(2) Nach [§ 2](#) genießen der Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit und seine Mitglieder sowie seine Angestellten die gleichen Privilegien und

Immunitäten, wie sie dem Internationalen Institut für Angewandte Systemanalyse eingeräumt wurden (Siehe Abschnitt 5.3.).

4.26. Einrichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit Sitz in Österreich

(1) Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, [BGBl. Nr. 511/1993](#).

(2) Nach [§ 3](#) genießen Einrichtungen der OSZE mit Sitz in Österreich sowie ihren Bediensteten und Sachverständigen Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang, wie sie für die Vereinten Nationen in Wien bestehen (Siehe Abschnitt 4.1.).

In Österreich errichteten Büros von Einrichtungen der OSZE mit Hauptsitz in einem anderen Staat und dem Verbindungsbüro der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Wien sowie den Bediensteten dieser Büros werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt.

(3) Nach [§ 3a](#) Vertretern des amtierenden Vorsitzenden und deren Mitarbeitern, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, sowie den Büros dieser Vertreter in Österreich Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für die Ständigen Vertretungen und ihre Mitglieder bei den Vereinten Nationen in Wien bestehen (Siehe Abschnitt 5.2.).

4.27. Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung, [BGBl. Nr. 530/1980](#).

(2) Nach [§ 2](#) genießt das Verbindungsbüro des Zwischenstaatlichen Komitees für die Auswanderung aus Europa in Österreich auch Befreiung von Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für den amtlichen Gebrauch benötigt werden.

4.28. Weltzollorganisation (WCO)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 1950, [BGBl. Nr. 165/1955](#).

(2) Nach [Artikel III Abschnitt 8 des Anhangs](#) ist der Rat befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Rat für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände und befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

Hinweis:

1994 nahm der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens als Bezeichnung nach außen den Namen Weltzollorganisation an.

5. Bundesgesetz zur Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen

5.0. Allgemeine Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, [BGBl. Nr. 677/1977](#).

Auf Grund dieses Bundesgesetzes werden Verordnungen für bestimmte Organisationen erlassen.

Hinweis:

Die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1948 bzw. BGBl. Nr. 74/1954 erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 677/1977](#) erlassene Verordnungen.

5.1. Wassenaar Arrangement

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung über Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, an das Sekretariat und die Bediensteten des Sekretariats des Wassenaar Arrangements, [BGBl. Nr. 661/1996](#).

(2) Dem Sekretariat und den Bediensteten des Sekretariats des Wassenaar Arrangements werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen und ihren vergleichbaren Bediensteten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

Anmerkung:

Siehe dazu Abschnitt 4.1. Abs. 2 und 3, der für das Sekretariat des

Wassenaar Arrangements sinngemäß anzuwenden ist.
--

5.2. Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Oktober 1978 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, [BGBl. Nr. 614/1978](#).

(2) Nach [§ 5](#) ist es den Ständigen Beobachtermissionen gestattet frei von Einfuhrverboten und –beschränkungen Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission einzuführen.

5.3. Internationales Institut für angewandte Systemanalyse

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse, [BGBl. Nr. 441/1979](#).

(2) Nach [§ 1 Abs. 4 Z 1](#) wird dem Institut die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen der Gegenstände, die vom Institut für seine amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, gewährt.

(3) Nach [§ 1 Abs. 4 Z 2](#) wird dem Institut die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen der Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für das Institut eingeführt werden, soweit sie für die amtliche Tätigkeit benötigt werden, gewährt.

5.4. Liga der Arabischen Staaten

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 7. September 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der Arabischen Staaten und deren Büro in Österreich, [BGBl. Nr. 514/1982](#).

(2) Nach [§ 5](#) wird der Liga für die Durchführung der Aufgaben ihres Büros in Österreich (amtliche Tätigkeit) die Befreiung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der für den amtlichen Gebrauch des Büros ein- oder ausgeführten Waren, einschließlich der Dienstfahrzeuge und der Ersatzteile für diese, gewährt.

5.5. Internationale Arbeitsorganisation

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 28. März 1950 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 40/1955, [BGBl. Nr. 248/1950 Anhang Übereinkommen](#).

(2) Nach [Artikel III Abschnitt 9 lit b und c](#) der Anlage zu dieser Verordnung ist die Organisation befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von ihr für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände und befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

5.6. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.7. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.8. Internationale Zivilluftfahrtorganisation

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.9. Internationaler Währungsfonds

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.10. Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.11. Weltgesundheitsorganisation

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.12. Weltpostverein

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.13. Internationaler Weltnachrichtenverein

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.14. Internationale Flüchtlingsorganisation

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.15. Meteorologische Weltorganisation

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.16. Internationale Finanz-Corporation

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.17. Internationale Entwicklungsorganisation

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.18. Weltorganisation für geistiges Eigentum

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

5.19. Internationale Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)

Über Privilegien und Immunitäten siehe Abschnitt 5.5., der auch für die im vorliegenden Abschnitt genannte Organisation gelten.

6. Befreiungsbestimmungen für bestimmte Personenkreise

In den in den Abschnitten 4, 5 und 6 genannten Rechtsvorschriften sind weitergehende Privilegien und Immunitäten für Angehörige der einzelnen Organisationen festgelegt.

Auf die Darstellung dieser umfangreichen Bestimmungen muss an dieser Stelle verzichtet werden.